Zeitschrift: Jahresbericht / Gesellschaft Pro Vindonissa
Herausgeber: Gesellschaft Pro Vindonissa
Band: - (1997)

Artikel: Frauen und Kinder beim römischen Heer
Autor: Speidel, Michael Alexander
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-281701

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Frauen und Kinder beim römischen Heer

Michael Alexander Speidel

Die literarischen und dokumentarischen Quellen lassen keinen Zweifel daran, dass sich die Frauen, Kinder und Sklaven der Soldaten und Offiziere stets im Gefolge römischer Truppen befanden und am Stationierungsort militärischer Einheiten einen festen Bestandteil der Lagergesellschaft bildeten[1]. So berichtet Cassius Dio vom Heer des P. Quinctilius Varus, das im Jahre 9 n. Chr. ins Cheruskerland gezogen war, um dort neue, feste Garnisonsorte zu errichten, folgendes: «Wie mitten im Frieden führten sie viele Wagen und Lasttiere mit sich, dazu begleiteten sie zahlreiche Frauen und Kinder, sowie ein stattlicher Sklaventross.» Aus dieser Stelle (vgl. auch Dio 56, 22, 2) ist sicherlich zu schliessen, dass unmittelbar mit der Errichtung fester Truppenplätze im Cheruskerland auch die erwähnten Frauen, Kinder und Sklaven sich dort eingerichtet hätten. Was nun aber im Jahre 9 n. Chr. schief gegangen ist, wurde andernorts – auch in dieser frühen Zeit – bekanntlich planmässig vollzogen. Im übrigen überliefert Livius (Per. Lib. 52) schon für das republikanische Heer vor Numantia die Anwesenheit eines grossen Trosses und von rund zweitausend Prostituierten. Der Aufenthalt von Frauen und Kindern bei den römischen Truppen lässt sich auch anhand von Inschriften und Fundgegenständen nachweisen[2].

Die Frage nach dem prozentualen Anteil der Soldaten mit Familie lässt sich nicht zufriedenstellend beantworten. Die Inschriften helfen hier für die Frühzeit nicht weiter. Dass die Soldatenfamilien in den Inschriften des 1. Jahrhunderts noch nicht so deutlich zu fassen sind, liegt einerseits an der damals noch nicht voll ausgebildeten Sitte, Inschriften zu setzen, und andererseits daran, dass die Ehen der Soldaten vor Septimius Severus rechtlich ohne Gültigkeit waren und deshalb die Frauen und Kinder in den Grabinschriften der Soldaten normalerweise nicht als rechtmässige Erben auftreten konnten. Ein Hinweis ergibt sich aber vielleicht aus dem üblichen Wortlaut der Militärdiplome für Hilfstruppensoldaten. Denn das besondere Eherecht (conubium), das diese Urkunden den Soldaten am Ende der Dienstzeit bestätigen, gilt stets *...uxoribus, quas tunc habuissent cum est civitas iis data aut, siqui caelibes essent, cum iis, quas postea duxissent...*, also für jene Frauen, mit denen die Soldaten schon zusammenlebten, oder, falls sie noch Junggesellen waren, mit jenen, die sie erst später heiraten würden. Der Wortlaut erscheint ausnahmslos in dieser Reihenfolge (Abb. 1).

Wenn auch hier die Regel gilt, dass der Normalfall zuerst und die Ausnahme danach genannt wird, dann impliziert die genannte Reihenfolge wohl, dass das Zusammenleben mit einer Frau während der Dienstzeit, spätestens seit Claudius, als Normalfall angesehen wurde. Verschiedene Schätzungen haben ergeben, dass vielleicht etwa die Hälfte aller Soldaten Frauen hatten[3]. Die wirklichen Prozentzahlen sowie die Entwicklung in dieser Hinsicht abzuschätzen, bleibt aber mit den uns zu Verfügung stehenden Quellen unmöglich. Sicher scheint jedenfalls, dass für viele Soldaten, seit dem Beginn der Kaiserzeit, die Möglichkeit zur Familiengründung gegeben war[4].

Abb. 1: Militärdiplom des Jahres 65 n. Chr., aus Negoslavci, mit dem Wortlaut «uxoribus, quas tunc habuissent...». Nach Germania 56, 1978, Taf 48.

Es waren jedoch nicht allein die Mannschaften, die schon früh ihre Familien an die Stationierungsorte mitnahmen. Das vielleicht berühmteste Beispiel dafür ist Germanicus, der seine Frau Agrippina und seine Kinder, darunter auch seinen 2jährigen Sohn Gaius mit nach Germanien nahm, in den Jahren (von 13 bis Anfang 17 n. Chr.), als er dort das Oberkommando hatte und seine Feldzüge unternahm. Aber nicht nur Germanicus selbst, sondern auch seine Begleiter und Berater hatten ihre Frau mit dabei (Tac., Ann. 1, 40, 4). Während dieser Zeit wurden Germanicus' Tochter Agrippina die Jüngere in Köln geboren und Iulia Drusilla in Gallien. Sein Sohn Gaius wuchs unter Soldaten auf, erhielt den Spitznamen Caligula und soll sich später, als Kaiser, gar den Beinamen castrorum filius (Suet., Cai. 22) zugelegt haben.

Man mag versucht sein, solches als Ausnahme anzusehen, als Privileg der Mitglieder der Kaiserfamilie, während den Senatoren solches nicht erlaubt gewesen sei, denn Augustus hatte ihnen verboten, während ihren Amtszeiten ihre Frauen und ihre Familien in die Provinzen mitzunehmen (Suet., Aug. 24). Allerdings hatte sich seine Anordnung nie völlig durchsetzen lassen, und nach dem Tode des Augustus wurde sie wohl gänzlich missachtet. Man war damals – in den frühen Jahren des Kaisers Tiberius – sogar schon dazu übergegangen, den Frauen zumindest der offiziellen Amtsinhaber eine kleine Entschädigung für ihre Zeit in der Provinz zu zahlen. Im Jahre 21 fand schliesslich im Senat eine Debatte zum Thema statt, die damit endete, dass nun förmlich beschlossen wurde, die herrschenden Zustände zu dulden (Tac., Ann. 3, 33 ff.). Spätestens seither haben die Truppenkommandeure und die Provinzstatthalter ihre Frauen und Kinder regelmässig mit in die Provinzen genommen. Die Geburtstagseinladung der Frau des Hilfstruppenkommandeurs in Vindolanda am Hadrianswall an eine Freundin, die Frau eines benachbarten Hilfstruppenkommandeurs, ist ein besonders schönes Zeugnis dieser Entwicklung[5].

Wo die Frauen, Kinder und Sklaven der Mannschaften untergebracht waren, ist den schriftlichen Quellen nicht zu entnehmen. Die Familien der Befehlshaber wohnten vielleicht mit diesen zusammen in den für die Kommandeure vorgesehenen Gebäuden innerhalb der Lager. Für die Sklaven und Diener der Befehlshaber und Offiziere wird jedenfalls schon seit langem angenommen, sie hätten bei ihren Herren im Lager gewohnt[6]. Die Quartiere der Stallknechte werden ebenfalls innerhalb der Truppenlager vermutet[7]. Die Schreibtafeln aus dem Schutthügel des Legionslagers Vindonissa lassen zumindest in bestimmten Grenzen auch die Anwesenheit von Händlern und Schankmädchen innerhalb der Lager annehmen.

Beweiskräftige Hinweise, die den Aufenthalt von Händlern, Frauen oder Kindern in den Militärlagern grundsätzlich verbieten, lassen sich jedenfalls nicht finden[8]. Die überlieferten Zeugnisse machen die Annahme solcher grundsätzlichen Verbote sogar unwahrscheinlich[9]. Es ist jedoch zu vermuten, dass den Händlern, Kaufleuten, Schankmädchen und weiteren Zivilisten der Zugang nur zu gewissen – dann wohl den zentralen – Teilen des Lagers und möglicherweise nur zu bestimmten Tageszeiten gestattet war. Dies ist vielleicht aus der Geschichte der Cornelia, der Frau des Calvisius Sabinus, des Statthalters von Pannonien unter Caligula, zu schliessen. Denn sie hatte den Soldaten beim Exerzieren zugesehen und sich, um nachts an den Wachen vorbei ins Legionslager zu gelangen, als Soldat verkleidet[10]. Möglicherweise waren jene Soldaten, die zum Dienst in den *strigae* befohlen waren, u. a. damit beauftragt, Unbefugten den Zutritt zu den Seitenstrassen der Lager zu verwehren[11]. Eine strenge und grundsätzlich unüberwindliche Trennung zwischen dem Lager selbst und der Lagervorstadt bestand für Zivilisten jedenfalls nicht. Für unser Bild der Militärgrenzen des Römischen Reiches bedeutet dies, dass seit der frühesten Kaiserzeit in und um die Militärlager eine in sich geschlossene und stark zusammenhängende Gesellschaft wohnte, die bereits als weitgehend eingespielte und auf die eigenen Bedürfnisse abgestimmte Gemeinschaft an die Grenzen des Reiches kam.

1 Der vorliegende Beitrag gründet wesentlich auf Ausführungen, die erstmals in: M. A. Speidel, Das römische Heer als Kulturträger. In: R. Frei-Stolba/H. E. Herzig (Hg.), La politique édilitaire dans les provinces de l'Empire romain. IIe–IVe siècles après J.-C. (1995) 299–308, vorgestellt wurden. Weitere Ausführungen, besonders auch zur Situation in Vindonissa: M. A. Speidel, Die römischen Schreibtafeln von Vindonissa (1996). Siehe ferner allgemein vor allem M. M. Roxan, Women on the Frontiers, in: V. A. Maxfield / M. J. Dobson (Hg.), Roman Frontier Studies 1989 (1991) 462–467.

2 Inschriften: Roxan (Anm. 1); M. A. Speidel (Anm. 1) 53 ff.; A. R. Birley, in: Vindolanda Research Reports, New Series. II (1992) 18–72, bes. 21 und 39; ders., in: W. G. Busse (Hg.), Burg und Schloss als Lebensorte in Mittelalter und Renaissance (1995) 9–18, bes. 14 f.; A. K. Bowman/J. D. Thomas, The Vindolanda Writing Tablets (1994) S. 29 f.; Fundgegenstände: vgl. C. S. Sommer Fundber. Bad.-Württ. 13, 1988, 457–707, bes. 547 mit Anm. 470; A. Johnson, Römische Kastelle des 1. und 2. Jh. n. Chr. in Britannien und in den germanischen Provinzen des Römerreiches (1987) 153. C. van Driel-Murray, in: Vindolanda Research Reports, New Series. III (1993) 45 f.

3 Siehe z. B. Roxan (Anm. 1).

4 Dazu mit weiteren, hauptsächlich papyrologischen Quellen (Testamente usw.): J.-M. Carrié, Der Soldat. In: A. Giardina (Hg.), Der Mensch der römischen Antike (1991) 117–157, bes. 133 f.

5 A. K. Bowman/D. J. Thomas, The Vindolanda Writing Tablets (1994) 256 ff. Nr. 291. Vgl. auch Tac., Ann. 15, 10, 3.

6 H. v. Petrikovits, Die Innenbauten römischer Legionslager während der Principatszeit (1975) 62. L. F. Pitts/J. K. S. Joseph, Inchtuthil (1985) 181.

7 H. v. Petrikovits, Innenbauten (Anm. 6) 58; L. F. Pitts/J. K. S. Joseph (Anm. 6) 181.

8 Aus Caes., BG 6, 37 ist jedenfalls nicht auf ein Verbot für den Aufenthalt von Händlern und Kaufleuten in den Lagern der republikanischen Armee zu schliessen. Die bei Petrikovits (Anm. 6) 168 Anm. 53 aufgeführten literarischen Quellen bezeugen ebenfalls kein grundsätzliches Aufenthaltsverbot für Frauen in den Standlagern der kaiserzeitlichen Legionen.

9 Vgl. auch F. Gilliam, Roman Army Papers (1986) 317–327 zu P. Columbia inv. 325 = SB 10530 mit der Erwähnung einer Mutter, die nach dem Tode ihres Sohnes im Lager dessen Hinterlassenschaft abholt.

10 Tac., Hist. 1, 48; Plut., Galba 12, 2; Dio 59, 18, 4.

11 So die Deutung von C. S. Sommer, Fundber. Bad.-Württ. 13, 1988, 546 f. von P. Gen. Lat. 1, verso 7 f–n = R. O. Fink, Roman Military Records on Papyrus (1971) Nr. 9, 7 f–n; dazu auch Fink's Kommentar ebenda S. 113. Siehe ferner R. W. Davies, Service in the Roman Army (1989) 39 der strigis mit «side streets» übersetzt. Vgl. auch M. A. Speidel (Anm. 1) Nr. 46: *veni?]am ante lucem postridie, ut possim, antequam recedo ad villam. Etiamsi albescente caelo exire voluero, ardue reor [...] celari [---.*